

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Bildmarke EST. KORRES 1996 HYDRA–BIOME mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 18 197 304.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. März 2022 in der Sache R 1410/2021-5.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 2. Juni 2022 — TotalEnergies Marketing Nederland / Kommission****(Rechtssache T-332/22)**

(2022/C 303/66)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Parteien**

Klägerin: TotalEnergies Marketing Nederland NV (Den Haag, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt C. van Heezik)

Beklagte: Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 23. März 2022 in den Sachen GESTDEM 2021/4203, 2021/4204, 2021/4205, 2021/4206 und 2021/4207 für nichtig zu erklären und das Erforderliche zu veranlassen, damit die entsprechenden Dokumente doch noch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen;
- der Kommission die der Klägerin durch dieses Verfahren entstandenen Kosten einschließlich der Kosten für rechtlichen Beistand aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Die Kommission habe zu Unrecht und rechtsfehlerhaft kein Bestandsverzeichnis vorgelegt und zu Unrecht nicht begründet, warum sie kein Bestandsverzeichnis vorgelegt habe. Eine vollständige Verweigerung des Zugangs zum Bestandsverzeichnis sei unangemessen und stehe nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel. Insbesondere sei nicht ersichtlich, inwieweit die Freigabe des angeforderten Bestandsverzeichnisses dem Schutz der geschäftlichen Interessen und Untersuchungstätigkeiten im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 schaden solle.

2. Die Kommission habe zu Unrecht und rechtsfehlerhaft angenommen, dass die Daten von GESTDEM 2021/4203 und GESTDEM 2021/4204 in den Geltungsbereich einer allgemeinen Vertraulichkeitsvermutung fallen. Die Klägerin kann nicht nachvollziehen, weshalb jede Kommunikation zwischen der Kommission und der niederländischen Wettbewerbsbehörde Teil der Verwaltungsakte sein sollte. Dokumente, die nicht Teil dieser Akte seien, würden nicht ohne Weiteres von dieser Vermutung erfasst.

---

**Klage, eingereicht am 13. Juni 2022 — Aitana/EUIPO**

**(Rechtssache T-355/22)**

(2022/C 303/67)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Klägerin:* Aitana Actividades de Construcción y Servicios, SL (Alicante, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Martí Martín)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Anwendung der auf den Vertrag anwendbaren Regelung anzuerkennen (Real Decreto-Ley 3/2022 <sup>(1)</sup>);
- das Recht der Aitana Actividades de Construcción y Servicios, SL (Aitana ACS, SL) auf Anpassung der Vertragspreise in Anwendung der Lehre vom unvorhersehbaren Risiko (Rebus Sic Stantibus) anzuerkennen;
- das Recht der Aitana ACS, SL auf Anpassung der Vertragspreise in Anwendung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes anzuerkennen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Ergänzende Anwendung des spanischen Rechts als auf den Vertrag anwendbares Recht:
  - Die Vertragsklausel I.10.1 erkläre das spanische Recht für ergänzend anwendbar. Das Real-Decreto Ley 3/2022 vom 1. März sei ergänzend anwendbar. Das Recht auf Anpassung der Vertragspreise gemäß den Bestimmungen des Real Decreto Ley 3/2022 sei anzuerkennen.
2. Die Vertragspreise seien in Anwendung der Grundsätze und Vorschriften der Europäischen Union zu aktualisieren:
  - Ein unvorhersehbares Risiko, bei der einer Partei übermäßige Kosten entstünden, müsse eine zu einer Neuverhandlung des Vertrags führen. Die Situation der Sars-Cov-2-Pandemie und der Krieg zwischen der Ukraine und Russland seien offenkundig ein unvorhersehbares Risiko. Solche Situationen hätten zu einem außerordentlichen Anstieg der Materialpreise geführt, den Aitana ACS, SL nicht allein tragen müsse.
3. Die Anerkennung des Rechts auf Preisanpassung verstoße weder gegen den Vertrag noch gegen den Grundsatz der Transparenz und des freien Wettbewerbs:
  - Die Klausel, die die Preisanpassung einschränke, umfasse weder höhere Gewalt noch unvorhersehbares Risiko. Die Ausweitung der vertraglichen Haftung auf Fälle unvorhersehbarer Ereignisse erfordere eine ausdrückliche Zustimmung, die nicht erteilt worden sei. Die Grundsätze der Transparenz und des freien Wettbewerbs würden durch die Preisanpassung nach Art. 172 der Verordnung 2018/1046 <sup>(2)</sup> nicht verletzt.